

STADT WINNENDEN

Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 14.11.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 28.11.2006, 17.11.2009, 14.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Winnenden erhebt für die Wahrnehmung von Aufgaben der Großen Kreisstadt Winnenden als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes sowie für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet:
 - a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit haushaltsrechtlichen Zuwendungen, sonstige Leistungen, die ganz überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, und Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 - h) einfache elektronische Kopien.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, selbstständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr für eine öffentliche Leistung der Stadt als untere Verwaltungsbehörde sind außerdem befreit:
 - a) Die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren

Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen.

- b) für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen.
- (4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 und 3 tritt nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art. Weiterhin tritt die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 und 3 nicht ein, wenn öffentliche Leistungen nicht nur durch die Stadt erbracht werden. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,80 € bis 10.000,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend, sofern im Gebührenverzeichnis nichts Anderes geregelt ist. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,50 €, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4,50 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Bei nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie relevanten Entscheidungen über Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung ist die Gebühr auf die Verfahrenskosten beschränkt.

§ 5

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Ablehnung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikationsleistungen,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt!

Winnenden, den 15.11.2019

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von

Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

	<p>b) Amtliche Beglaubigungen/Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite</p> <p>c) Wird die Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu</p>	<p>0,50 € - 7,00 €, mindestens 2,80 €</p>
6.	<p>Bescheinigungen</p> <p>a) Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- oder Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)</p> <p>b) Gebührenfrei sind Bestätigungen, welche die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)</p> <p>c) Steuer- bzw. abgabenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen</p>	<p>1,00 € - 75,00 €</p> <p>14,00 €</p>
7.	<p>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</p> <p>a) Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat</p> <p>b) Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)</p>	<p>14,00 € - 1.440,00 €</p> <p>$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach 7. a), mindestens 7,00 €</p>
8.	<p>Schreibgebühren</p> <p>a) Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen</p>	<p>-weggefallen-</p>

	<p>Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Viertelstunde (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)</p> <p>b) Für Ablichtungen (Fotokopien) in schwarz-weiß werden bei einem Format nicht größer als DIN A 3 erhoben</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die erste Seite: 2,30 € - für jede weitere Seite: 0,50 € <p>Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird gesondert nach Ziffer 5 berechnet.</p> <p>c) Auszüge aus dem Planwerk: aus Rissen, Flurkarten, Bebauungsplänen oder sonstigen Darstellungen (der Ausfertigungsvermerk ist enthalten), auch in digitaler Form</p>	<p>4,50 € - 10.000,00 €</p>
9.	Baugesetzbuch	
	<p>a) Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)</p>	35,00 €
	<p>b) Bestätigung über offene Erschließungs- und Abwasserbeiträge</p>	30,00 €
10.	Bauordnungsrecht	
	<p>a) Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren nach § 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO In den Fällen, in denen bereits nach Ziffer 10. b) eine Gebühr erhoben wurde, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.</p>	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 46,00 €
	<p>b) Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO</p>	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 46,00 €
	<p>c) Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)</p>	28,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 45,00 €

11.	Bestattungsrecht a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz) b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) c) Polizeilich angeordnete Bestattungen	14,00 € -weggefallen- 206,00 €
12.	Feiertagsrecht a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	34,00 € - 70,00 € 51,00 €
13.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder a) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert b) bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % des Werts, mindestens 4,00 € 3 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
14.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses a) Auskunft aus der Kaufpreissammlung (einfache mündliche Auskünfte sind gebührenfrei) b) Auskunft über Bodenrichtwerte (einfache mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	GAA zuständig GAA zuständig
15.	Kirchenaustritt Für die Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	23,00 € - 42,00 €
16.	Melderecht a) Auskünfte aus dem Melderegister aa) einfache Auskunft (§ 44 BMG) ab) erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	5,00 € 10,00 €

	<p>ac) Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG), auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung</p> <p>ad) elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)</p> <p>b) Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) sowie an den Süddeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG), auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung</p> <p>c) (Sonstige) Bescheinigungen der Meldebehörde: Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte</p> <p>d) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde</p> <p>e) Gebührenfrei sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) - die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) - die Berichtigung und Ergänzung, des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG) - die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG) - die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG) - die Errichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG 	<p>17,00 € - 200,00 €</p> <p>5,00 €</p> <p>-weggefallen-</p> <p>4,50 € - 28,00 €</p> <p>4,50 € - 200,00 €</p>
--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> - die Abgabe von Erklärung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG - Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG - Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG - die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG 	
17.	Übernahme von Ausfallbürgschaften	0,5 ‰ der Bürgschaftssumme, mind. jedoch je nach Aufwand 136,00 € bis 272,00 €
18.	Fischereirecht	
	a) Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit (einschließlich der Gebühr für den Einzug der zusätzlich an das Land zu zahlenden Fischereiabgabe)	15,50 €
	b) Erteilung eines einjährigen Fischereischeins	-weggefallen-
	c) Erteilung eines Jugendfischereischeins	12,40 €
	d) Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeins bzw. eines weiteren Fischereischeins	12,40 €
19.	Gaststättenrecht (soweit nicht in der Zuständigkeit des Gemeindeverwaltungsverbands - GVV)	
	a) Gestattung (§ 12 GastG) bis 4 Tage je Veranstaltung bzw. Stand	33,50 €
	b) Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	-weggefallen-
20.	Gewerberecht	
	a) Auskünfte aus dem Gewerberegister (§ 14 GewO)	8,50 €
	b) Empfangsbescheinigung Gewerbeanzeige (§ 15 Abs. 1 GewO)	17,00 €

c) Verhinderung der Fortsetzung eines zulassungspflichtigen Betriebs (§ 15 Abs. 2 GewO)	GVV zuständig
d) Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt <ul style="list-style-type: none"> - Zeitgebühr je Stunde - zuzüglich je Bett 	51,00 – 2.500,00 € 51,00 € -weggefallen-
e) Erlaubnis zur Zurschaustellung von Personen (§33a GewO)	GVV zuständig
f) Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO) <ul style="list-style-type: none"> - Grundgebühr - zuzüglich Gastwirt als Eigenaufsteller - zuzüglich Spielhallenbetreiber als Eigenaufsteller - zuzüglich Allg. Automatenaufsteller 	56,50 € - 1.556,50 € 56,50 € -weggefallen- -weggefallen- 1.500,00 €
g) Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	36,90 €
h) Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO) <ul style="list-style-type: none"> - Zeitgebühr je Stunde - zuzüglich Vorteil im Einzelfall nach Art und Umfang der Veranstaltung 	816,00 € - 1.566,00 € 66,00 € mindestens 750,00 €
i) Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	GVV zuständig
j) Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) <ul style="list-style-type: none"> - Zeitgebühr je Stunde - zuzüglich Vorteil im Einzelfall nach Art und Umfang des Gewerbes 	66,00 € - 1.100,00 € 66,00 € -weggefallen-
k) Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)	GVV zuständig
l) Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34b Abs. 1 GewO) <ul style="list-style-type: none"> - Zeitgebühr je Stunde - zuzüglich Vorteil im Einzelfall nach Art und Umfang des Gewerbes 	66,00 € - 1.100,00 € 66,00 € -weggefallen-

	<p>m) Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitgebühr je Stunde - zuzüglich Vorteil im Einzelfall nach Art und Umfang <p>n) Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)</p> <p>o) Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)</p> <p>p) Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)</p> <p>q) Erteilung einer unbefristeten Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)</p> <p>r) Erteilung einer befristeten Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)</p> <p>s) Verlängerung einer befristeten Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)</p> <p>t) Änderung einer befristeten in eine unbefristete Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)</p> <p>u) Erweiterung (Waren/Leistungen) der Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)</p> <p>v) Adressänderung in der Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)</p> <p>w) Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)</p> <p>x) Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)</p> <p>y) Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)</p> <p>z) Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO)</p> <p>aa) Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Spezial- und</p>	<p>66,00 € - 600,00 €</p> <p style="text-align: right;">66,00 € -weggefallen-</p> <p>66,00 € je Std. max. 2.000,00 €</p> <p>66,00 € je Std.</p> <p>66,00 € je Std.</p> <p>110,00 €</p> <p>47,40 €</p> <p>37,90 €</p> <p>37,90 €</p> <p>29,40 €</p> <p>8,50 €</p> <p>21,00 €</p> <p>59,50 € je Std.</p> <p>GVV zuständig</p> <p>64,00 € je Std.</p> <p>66,00 € je Std.</p>
--	--	---

	Jahrmärkten sowie Volksfesten (§ 69 GewO) ab) Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)	66,00 € je Std. max. 2.000,00 €
21.	Handwerksrecht a) Handwerksuntersagung nach § 16 HwO	66,00 € je Std. max. 1.000,00 €
22.	Immissionsschutzrecht a) Amtshandlungen nach dem Immissionschutzrecht (BImSchV)	2,00 € - 2.500,00 €
23.	Jugendschutzrecht a) Amtshandlungen nach dem Jugendschutzrecht (§§ 4, 5, 7 und 8 Jugendschutzgesetz)	66,00 € je Std.
24.	Naturschutzrecht a) Amtshandlungen nach dem Naturschutzrecht (Naturschutzgesetz)	2,00 € - 2.500,00 €
25.	Sammlungsrecht a) Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	-weggefallen-
26.	Straßenrecht a) Ausnahmen und Befreiungen vom Anbauverbot nach § 22 StrG - Zeitgebühr je Stunde - zuzüglich Vorteil im Einzelfall nach Art und Umfang der Ausnahme	67,80 € - 810,00 € 67,80 € -weggefallen-
27.	Wasserrecht a) Amtshandlungen nach dem Wasserrecht (Wassergesetz) b) Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG	50,00 € - 30.700,00 € 15,00 €
28.	Waffenrecht a) Ausstellung einer Waffenbesitzkarte b) Eintragung/Austragung in eine Waffenbesitzkarte c) Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	134,00 € - 689,00 € 10,00 € - 118,00 € 82,00 € - 218,00 €

	<p>d) Erteilung/Verlängerung eines europäischen Feuerwaffenpasses</p> <p>e) Ausstellung/Verlängerung eines Waffenscheins</p> <p>f) Regelüberprüfungen sind gebührenfrei</p> <p>g) Die freiwillige Abgabe von Waffen bei der Behörde ist gebührenfrei (dies gilt auch für die damit zusammenhängende Tätigkeit, z. B. Austragung aus der WBK)</p>	<p>11,00 € - 150,00 €</p> <p>286,00 € - 736,00 €</p>
29.	<p>Erstellung mehrsprachiger Formulare (Übersetzungshilfen)</p> <p>a) bzgl. einer Geburts-, Ehe- oder Sterbeurkunde</p> <p>b) für Ehefähigkeitszeugnis</p> <p>c) im Bereich Meldebescheinigungen</p> <p>Die Gebühr darf die Gebühr für die Ausstellung der Grundurkunde nicht überschreiten</p>	<p>16,70 €</p> <p>16,70 €</p> <p>15,50 €</p>
30.	<p>Öffentlich-rechtliche Namensänderungen - ab 01.10.2021</p> <p>a) Änderung eines Familiennamens</p> <p>b) Änderung eines Vornamens</p>	<p>66,90 € je Std.</p> <p>66,90 € je Std.</p>